

Stand: 21.07.2026 18:23:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12978

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Beitragszuschuss zum Elternbeitrag erhalten (Drs. 19/11801)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12978 vom 20.07.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Nicole Bäuml, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Beitragszuschuss zum Elternbeitrag erhalten
(Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. c wird aufgehoben.
- b) Die Buchst. d und e werden die Buchst. c und d.
- c) Buchst. f wird aufgehoben.
- d) Buchst. g wird Buchst. e.

2. Nr. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) Doppelbuchst. aa wird aufgehoben.
 - bb) Die Doppelbuchst. bb und cc werden die Doppelbuchst. aa und bb.
- b) Buchst. c wird wie folgt gefasst:
- c) Abs. 3 wird durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) ¹Der Staat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften zur Entlastung von Leitung und pädagogischem Personal. ²Die Höhe der Teamkräftepauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben.

(4) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 16 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 17 erfüllen. ²Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. ³Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. ⁴Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. ⁵Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“

Begründung:

Eine Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) muss Familien entlasten – nicht weiter belasten. Genau das droht jedoch mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umschichtung des bisherigen Beitragszuschusses in die allgemeine Betriebskostenförderung. Der bisherige Zuschuss kommt unmittelbar bei den Eltern an und sorgt für eine konkrete und verlässliche finanzielle Entlastung. Mit der Integration in den Qualitätsbonus entfällt die Zweckbindung zur Senkung der Elternbeiträge. Angesichts der weiterhin bestehenden Finanzierungslücken bei den Betriebskosten ist zu erwarten, dass die Mittel vorrangig zur Deckung von Defiziten verwendet werden. Dass das Geld „im System bleibt“, wie die Staatsregierung betont, ist dabei kein ausreichender Schutz für Familien: Entscheidend ist nicht, ob die Mittel in die Einrichtung fließen, sondern ob sie den Elternbeitrag tatsächlich senken.

Im bundesweiten Vergleich steht Bayern beim Thema Beitragsentlastung ohnehin nicht gut da. Während zahlreiche andere Bundesländer die Elternbeiträge deutlich abgesenkt haben oder die Kindertagesbetreuung bereits vollständig beitragsfrei stellen, droht Bayern mit der geplanten Umschichtung genau den entgegengesetzten Weg einzuschlagen. Das funktionierende System der direkten Beitragsentlastung darf nicht aufgegeben werden und der zweckgebundene, monatliche Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 € muss erhalten bleiben.

Dies ist auch deshalb geboten, weil mit dem Wegfall weiterer familienpolitischer Leistungen – wie Familien- und Krippengeld – bereits erhebliche Mehrbelastungen auf Familien zukommen. Eine faktische Abschaffung der direkten Beitragsentlastung würde diese Entwicklung weiter verschärfen und wäre familienpolitisch nicht zu verantworten. Dies machen bereits auch die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf einhellig deutlich.

Frühkindliche Bildung und Betreuung dürfen nicht vom Einkommen der Eltern abhängen. Eine verlässliche und unmittelbare Beitragsentlastung entlastet Familien, verbessert die Teilhabechancen von Kindern und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.